jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/2/28 99/09/0117

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.02.2002

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung
68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

AMSG 1994 §14;
AMSG 1994 §21;
AuslBG §20 Abs3;
AuslBG §4 Abs6 Z3 litb idF 1997/I/078;

Rechtssatz

Der Regionalbeirat ist im Berufungsverfahren nach dem AuslBG nicht zu hören, weil nach§ 20 Abs. 3 AuslBG hierfür das Landesdirektorium zuständig ist. Dem Aufsichtsorgan "Landesdirektorium" kommt allerdings keine nach außen in Erscheinung tretende Behördenfunktion zu. Eine allfällige Unterlassung der Anhörung dieses Aufsichtsorgans stellt daher keinen Verfahrensfehler dar (Hinweis E 21. Februar 2001, 99/09/0135, und Schnorr, AuslBG, 4. Auflage 1998, § 23, Rz 1).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999090117.X01

Im RIS seit

21.05.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at